

Bereich: Rechtsamt
Aktenzeichen: 12 90 10
Datum: 08.06.2020

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Kreisausschuss	11.11.2020				
Kreistag	25.11.2020				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Festlegung des Wahltages und der Wahlzeit der Landratswahl 2021

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, die Wahl des Landrates für den Landkreis Jerichower Land auf den 6. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzulegen.

Der Kreistag beschließt zudem, eine abhängig vom Ergebnis der Hauptwahl der Wahl des Landrates möglicherweise notwendig werdende Stichwahl auf den 20. Juni 2021 in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr festzulegen.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA) bestimmt der Kreistag den Wahltag und die Wahlzeit der Landratswahl.

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in seiner Sitzung am 20. November 2019 den 6. Juni 2021 als Wahltag für die Wahl zum Landtag bestimmt.

Gemäß § 61 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) beträgt die Amtszeit des Landrates als Hauptverwaltungsbeamter 7 Jahre und endet mit Ablauf des 10. Juli 2021.

Da die Wahl des Landrates gemäß § 63 Abs. 1 KVG LSA frühestens 6 Monate (10. Januar 2021) und spätestens einen Monat (10. Juni 2021) vor dem Ablauf der Amtszeit zu erfolgen hat, wurde ein großer Wahlkorridor von insgesamt 5 Monaten eingerichtet. Dies eröffnet einen größeren „Spielraum“ um den Wahltag festzusetzen und gleichzeitig wird die Option eröffnet, auch aus Gründen der Kostenersparnis sowie der Erhöhung der Wahlbeteiligung, verschiedene Wahlen in einer Kommune zusammenzulegen (siehe auch Gesetz zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 18.10.2013).

Von dieser gesetzlichen Möglichkeit sollte hier Gebrauch gemacht werden, sodass die Landratswahl ebenfalls am bereits feststehenden Wahltermin der Landtagswahl am 6. Juni 2021 durchgeführt wird.

Vorsorglich wurde als Termin einer möglichen Stichwahl der 20. Juni 2021 aufgenommen.

Hat bei mehreren Kandidaten keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereint, so findet gemäß § 30 a Abs. 3 KWG LSA frühestens am zweiten (20. Juni 2021) und spätestens am vierten Sonntag (4. Juli 2021) nach der Hauptwahl eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt.

Vor dem Hintergrund, dass der/die gewählte Bewerber/in noch etwas Planungssicherheit und Vorbereitungszeit vor Beginn der Amtszeit benötigt, wird der zweite Sonntag nach der Hauptwahl, also der 20.06.2021, als Stichwahltag vorgeschlagen.

Dem Kreistag wird empfohlen, wie vorgeschlagen zu beschließen.

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)